

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN – 2017-01-17

## 1. Zweck

In diesem Dokument sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Laborelec Leistungen erbringt, die unter anderem in Zusammenhang mit Ingenieurstudien, Expertenberatung, Tests, Kalibrierung, Überprüfung und sämtlicher technischer Unterstützung erfolgen, die auf Wunsch der Kunden geleistet wird.

## 2. Maßgebliche Bestimmungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen heben sämtliche kundenseitigen Einkaufsbedingungen auf und haben gegenüber diesen Vorrang, es sei denn, Laborelec akzeptiert diese mittels ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung.

## 3. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat Laborelec sämtliche Daten, Dokumente, Elemente und sonstige Informationen und Hilfen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße und fristgemäße Ausführung der bestellten Leistungen erforderlich bzw. sachdienlich sind. Jegliche Änderungen, die vom Kunden am Auftragsprogramm oder einem Teil desselben gewünscht werden, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, müssen Gegenstand einer schriftlichen, von Laborelec unterzeichneten Vorabgenehmigung sein.

## 4. Kündigung

Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung durch Mitteilung an die andere Partei unverzüglich aufzukündigen, sofern die andere Partei (die säumige Partei) einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht; eine Ausnahme gilt, sofern die säumige Partei angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen kann und diese binnen zehn (10) Geschäftstagen erfolgen, nachdem die andere Partei den Verstoß schriftlich angezeigt hat.

Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung durch Mitteilung an die andere Partei unverzüglich aufzukündigen, sofern in Bezug auf die andere Partei ein Insolvenzereignis gemäß den nachfolgenden Definitionen und Umständen eintritt. Wann immer wichtige Mitarbeitende nicht mehr verfügbar sind und Laborelec binnen angemessener Frist nicht in der Lage ist, diese durch eine Person/Personen zu ersetzen, die über gleichwertige Qualifikationen verfügt und vom Kunden akzeptiert wird, hat der Kunde das Recht, diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an Laborelec unverzüglich aufzukündigen.

Wird die Vereinbarung gemäß dieser Klausel beendet, hat der Kunde lediglich für die Leistungen aufzukommen, die bis zum Kündigungszeitpunkt erbracht wurden. Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt entstandene Rechte bzw. Rechtsmittel beider Parteien unberührt und wirkt sich in keiner Weise auf diese aus.

Ein **Insolvenzereignis** in Bezug auf eine Partei bedeutet, dass:

- diese Partei einer Zwangsverwaltung bzw. einer Zwangs- und Geschäftsverwaltung, einer Liquidation, einer vorläufigen Liquidation oder einer gerichtlich angeordneten Verwaltung unterliegt bzw. abgewickelt wird oder einem Insolvenzverwalter, einem Insolvenzverwalter mit Geschäftsführungsbefugnis, einer Aufsichtsperson oder einem vergleichbaren Beauftragten mit Zuständigkeit für einen beliebigen Teil des Vermögens unterstellt wurde;
- ein Antrag gestellt wird oder eine Anordnung ergeht (mit Ausnahme von Umstrukturierungen, Vereinbarungen oder Verschmelzungen), ein Verfahren eröffnet, eine Entschließung verabschiedet oder in einer Sitzungsbenachrichtigung vorgeschlagen wird, ein gerichtlicher Antrag gestellt oder sonstige Schritte unternommen werden, um zu einer Vereinbarung, einem Kompromiss, einem Moratorium, einer Einigung oder Abtretung zugunsten der Gläubiger oder eines Teils derselben zu gelangen;
- eine Partei nicht zur Begleichung ihrer Schulden in der Lage ist, wenn diese fällig werden, oder die Zahlung aller oder bestimmter Schulden einstellt bzw. aussetzt oder solche Schritte androht; oder
- eine Partei Gegenstand eines beliebigen Ereignisses ist, das gemäß den Rechtsvorschriften jedweder relevanten Jurisdiktion gleiche bzw. ähnliche Auswirkungen nach sich zieht wie die in den drei vorstehenden Unterabschnitten genannten Ereignisse.

## 5. Auftragsannahme

Die Leistungserbringung durch Laborelec kann nur erfolgen, sofern der Kunde eine Bestellung erteilt und vorab sein schriftliches Einverständnis zum Angebot vorlegt.

Eine an Laborelec übermittelte Leistungsbestellung ist für Laborelec nur im Rahmen des Umfangs verbindlich, dem Laborelec zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Das Einverständnis von Laborelec kann nicht vorausgesetzt werden; eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass der Kunde ein von Laborelec vorgelegtes Angebot ohne jegliche Änderungen annimmt und zurücksendet. Laborelec behält sich das Recht auf Ablehnung von Aufträgen vor, die von Kunden erteilt werden, ohne dass Laborelec zuvor ein entsprechendes Angebot erstellt hat; Gleiches gilt für Aufträge, die auf einem Angebot von Laborelec beruhen, das jedoch vom Kunden geändert wurde oder veraltet ist.

## 6. Zeitrahmen für die Leistungserbringung

Wird ein Zeitrahmen für die Leistungserbringung vereinbart, gilt dieser Zeitrahmen vorbehaltlich und auf Grundlage der Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Angebots und/oder der Annahme des Auftrags bekannt sind und vorherrschen, sowie unter der Voraussetzung, dass der Auftrag unverändert bleibt. Der Zeitrahmen beginnt erst, wenn der Kunde alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Elemente bereitgestellt hat. Beim Zeitrahmen wird davon ausgegangen, dass die Leistungserbringung von Laborelec reibungslos ohne kundenseitige Unterbrechungen (z.B. unterlassene Gerätetests) oder sonstige Störungen erfolgen kann und Wiederholungen nicht erforderlich sind; sollten Letztere doch erforderlich sein, sind vorab die Kosten und ein neuer Ausführungszeitrahmen zu vereinbaren.

Kann Laborelec den Zeitrahmen nicht einhalten, entsteht in keinem Fall ein Anspruch auf Schadenersatz, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen gegen Laborelec; eine Ausnahme gilt lediglich für Fälle, in denen Laborelec sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

Bei höherer Gewalt (wie Streiks usw.) sind Verpflichtungen seitens Laborelec wie Fristen und sonstige Garantien nicht länger rechtsverbindlich.

## 7. Haftung

Unbeschadet sonstiger verbindlicher Rechtsvorschriften unterliegt die Haftung von Laborelec in Bezug auf die Leistungserbringung folgenden Einschränkungen:

- Die Haftung von Laborelec beschränkt sich auf unmittelbare Sachschäden, die der Kunde aufgrund vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit seitens Laborelec erleidet.
- Laborelec bestätigt in dieser Hinsicht, alle erforderlichen Versicherungen mit einer Haftungsobergrenze von 2 Millionen € abgeschlossen zu haben.
- Wann immer Laborelec für die Leistungserbringung auf Untervertragsnehmer zurückgreift, kann die Haftung niemals höher sein als die Haftung des Untervertragsnehmers gegenüber Laborelec.
- Die Haftung von Laborelec gilt nur für Forderungen, die Laborelec innerhalb eines (1) Jahres nach Erbringung der jeweiligen Leistung angezeigt werden.
- Die Haftung von Laborelec für besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden oder Verluste oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- Die Gesamthaftung von Laborelec für Forderungen bzw. Verluste oder Schäden jeglicher Art, die von der Leistung bzw. mangelhaften Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung oder von schuldhaftem Verhalten herrühren, darf insgesamt keinesfalls höher sein als einhundert (100) % des Preises für die von Laborelec erbrachte entsprechende Leistung.

## 8. Preise

Der festgelegte Preis setzt eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem vorgelegten Ablauf voraus, und zwar ohne Unterbrechung oder unvorhergesehene Ereignisse, die dem Kunden bzw. dessen Gerätschaften oder Untervertragsnehmer zuzuschreiben sind, sowie ohne die Notwendigkeit für eine wiederholte Ausführung; sollte Letztere dennoch erforderlich sein, sind vorab per schriftliche Vereinbarung die Kosten und ein neuer Ausführungszeitrahmen festzulegen.

## 9. Zahlungen

Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach dem Ende des Monats nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungen sind in Euro zu vergleichen über die Bankverbindung in diesem Zitat.

- Reklamationen sind innerhalb des Monats nach Leistungserbringung schriftlich vorzulegen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos angenommen.
- In Rechnung gestellte Beträge, die vom Kunden nicht innerhalb der unter Abschnitt „Zahlungsbedingungen“ genannten Frist beglichen werden, sind ohne Mitteilung bzw. Ankundigung Gegenstand von Verzugszinsen in Höhe von 10%, wobei ein Mindestbetrag von 75 € gilt.
- Bei Nichtzahlung von Rechnungen, die binnen zehn Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung an den Kunden fällig sind, kann Laborelec die Vereinbarung per eingeschriebenen Brief an den Kunden kündigen. Die Kündigung der Vereinbarung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht, die von Laborelec gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung bereits erbrachten Leistungen zu begleichen; zudem bleiben weitere Laborelec zur Verfügung stehende Rechtsmittel hiervon unberührt.
- Die Erbringung einer Leistung kann stets Gegenstand einer kundenseitigen Anzahlung sein, so wie aufgenommen in dem Angebot.

## 10. Unterauftragsvergabe

Laborelec kann einen Teil der in Auftrag gegebenen Leistungen durch Rückgriff auf Untervertragsnehmer ausführen.

## 11. Vertraulichkeit & geistiges Eigentum

Der Austausch von Informationen zwischen den Parteien ist und bleibt vertraulich:

- Dies gilt für dieses Angebotsdokument, das Eigentum von Laborelec ist und vertraulich für die ausschließliche Bewertung der Merkmale dieses Angebots und nicht für sonstige direkte oder indirekte Verwendungszwecke (wie die Offenlegung des Inhalts gegenüber Dritten) zur Verfügung gestellt wird.
- Laborelec verpflichtet sich ferner, die in Auftrag gegebenen Leistungen fachgemäß auszuführen und sämtliche vom Kunden erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.
- Laborelec bleibt alleiniger und ausschließlicher Eigentümer von allen patentrechtlich oder nicht patentrechtlich geschützten Informationen sowie von Know-how, Daten, Prozessen, Methoden und Software, die bei bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, darunter auch der Abschlussbericht, genutzt oder hervorgebracht werden.
- Laborelec gewährt dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, das Ergebnis der Leistungen selbst zu nutzen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind (d.h. im Abschlussbericht aufgeführt) und von Laborelec für den Kunden erbracht werden.

## 12. Bereitstellung und Rückgabe von Gerätschaften oder Proben

Der Kunde hat Gerätschaften oder Proben, die für Laborelec bestimmt sind, auf seine Kosten zu versenden und gemäß den Normen des Versandunternehmens und den geltenden Bestimmungen zu verpacken. Sämtliche Sendungen sind mit einem Frachtbrief zu versehen, aus dem die Auftragsnummer und die Beschreibung der transportierten Güter nebst ihrem Bestimmungsort hervorgehen.

Wird bei Auspacken des beförderten Guts ein Schaden festgestellt, informiert Laborelec den Kunden und leitet in Absprache mit Letzterem alle erforderlichen Maßnahmen ein.

Der Kunde ist verpflichtet, zuvor gelieferte Gerätschaften, die Gegenstand des Berichts sind, binnen 60 Tagen nach Vorlage des Abschlussberichts auf seine Kosten abzuholen. In Ermangelung einer Vereinbarung nach Ablauf dieser Frist sendet Laborelec dem Kunden eine letzte Mahnung; kommt es binnen 15 Tagen zu keiner kundenseitigen Reaktion, ist Laborelec berechtigt, die Gerätschaften zu entsorgen.

**13. Allgemeines**

Laborelec übernimmt insbesondere keine Verpflichtung, Arbeiten oder Leistungen Dritter zu überprüfen und/oder zu überwachen – es sei denn, eine solche Überprüfung ist ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten.

Kunden und deren Mitarbeitende, die bei auf dem Firmengelände von Laborelec durchgeführten Tests anwesend sind, sind verpflichtet, die allgemeinen Sicherheitsregeln, die Sicherheitsbestimmungen von Laborelec und mündliche Sicherheitsanweisungen von Labormitarbeitenden zu befolgen.

Der Kunde ist selbst für seine Sicherheit und die seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Erleiden Mitarbeitende des Kunden oder sonstige Dritte einen Unfall, kann gegenüber Laborelec keinerlei Regress geltend gemacht werden.

**14. Rechtsstreitigkeiten**

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt belgischem Recht.

Für Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die Brüsseler Gerichte zuständig.